

Verkehrsregelung anlässlich des Flohmarktes am 09./10.06.2018

Aus Anlass des Flohmarktes 2018 am Samstag, den 09.06. sowie am Sonntag, den 10.06.2018 ergeht aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gem. § 45 Abs. 1 StVO und der VwV. zur StVO vom 16.11.1970 (BGBl I Seite 1565) in der derzeitigen Fassung folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

§ 1

Der Lutherplatz, die Obere und die Untere Laube, die Kreuzlinger Straße sowie der südlich der St.-Stephans-Kirche gelegene Teil des St.-Stephans-Platzes werden von Samstag, dem 09.06.2018; 19.00 Uhr bis Sonntag, dem 10.06.2018, 20.00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Darüber hinaus werden der Weber- und Winterersteig, das nördliches Teilstück der Schottenstraße, zwischen Webersteig und Rheingutstraße, sowie Am Rheinufer von Samstag, dem 09.06.2018; 18.00 Uhr bis Sonntag, dem 10.06.2018, 20.00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Der Beschickerverkehr wird hierbei am Samstag, dem 09.06.2018 in der Zeit von 19.00 Uhr (der Weber- und Winterersteig, das nördliches Teilstück der Schottenstraße, zwischen Webersteig und Rheingutstraße, sowie Am Rheinufer ab 16.00 Uhr) bis 20.00 Uhr und am Sonntag, dem 10.06.2018 von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

§ 2

Über Ausnahmen von den Fahrverboten nach § 1 entscheidet in begründeten Fällen die Vollzugspolizei vor Ort.

§ 3

Die Umleitung des überörtlichen Verkehrs erfolgt über die Konzilstraße, Bahnhofplatz, Bodanstraße. Die Anfahrt des Stadtteiles Paradies ist über die Neue Rheinbrücke, Rheingutstraße sowie die Grenzbachstraße und Europastraße möglich.

§ 4

Das Parken wird auf den nachfolgenden Straßen und Plätzen für die genannten Zeiten wie folgt gesondert geregelt:

- 1) Von Samstag, dem 09.06.2018, 16.00 Uhr bis Sonntag, dem 10.06.2018, 20.00 Uhr ist das Parken auf
 - a) dem Mittelstreifen sowie den Seitenstreifen der Oberen und Unteren Laube
 - b) dem Lutherplatz
 - c) der Kreuzlinger Straße
 - d) dem südlich der St.-Stephans-Kirche gelegene Teil des St.-Stephans-Platzes

untersagt

- 2) Im Weber- und Winterersteig sowie auf dem nördlichen Teilstück der Schottenstraße, zwischen Webersteig und Rheingutstraße, ist in der Zeit von Samstag,

dem 09.06.2018, 12.00 Uhr bis Sonntag, dem 10.06.2018, 20.00 Uhr das Parken untersagt.

- 3) Auf der östlichen Seite der Paul-und-Gretel-Dietrich-Straße, Teilstück zwischen der Alfred-Wachtel-Straße und Winterersteig, ist am Samstag, dem 09.06.2018 in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr das Parken nicht erlaubt.
- 4) Auf den öffentlichen Stellplätzen vor (östlich) dem Anwesen Bahnhofplatz 4 ist das Parken von Samstag, dem 09.06.2018, 18.00 Uhr bis Sonntag, den 10.06.2018, 20.00 Uhr untersagt. Ausgenommen hiervon sind Taxis. In dem gleichen Zeitraum ist das Parken auf der Ostseite des Bahnhofplatzes – Teilstück zwischen Bodanstraße und Höhe Dammgasse – nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind die Linienbusse.

§ 5

Die Zufahrt zum Benediktinerplatz ist von Samstag, dem 09.06.2018 in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt. Ausgenommen hiervon ist der Anliegerverkehr.

Darüber hinaus ist die Zufahrt zu den Straßen Am Rheinufer, Hans-Sauerbruch-Straße, Otto-Adam-Straße, Karl-Einhart-Straße, Adolf-Schmid-Straße und Hans-Merk-Straße von Samstag, dem 09.06.2018; 15.00 Uhr bis Sonntag, den 10.06.2018; ca. 20.00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt. Ausgenommen hiervon ist der Anliegerverkehr.

§ 6

Die Beschilderung und Absperrung hat anhand den vorliegenden Verkehrslenkungs- bzw. Beschilderungsplänen zu erfolgen. Diese können beim Bürgeramt Konstanz – Straßenverkehrsbehörde –, Untere Laube 24 eingesehen werden.

§ 7

Verbotswidrig und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 8

Zusätzliche Maßnahmen in verkehrsregelnder und -lenkender Hinsicht erfolgen je nach Verkehrslage. Den Weisungen der Polizei, der Ortspolizeibehörde und sonstige weisungsberechtigte Personen der Stadt Konstanz ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Die Anordnung tritt mit der Durchführung der Maßnahmen nach §§ 1, 3, 4, 5 und 6 in Kraft und wird nach Beendigung der Veranstaltung wieder aufgehoben.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 04.06.2018 auf der Homepage der Stadt Konstanz